

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, Matthias Büttner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/20676 –

Tiefe Grundrechtseingriffe bedürfen der parlamentarischen Kontrolle

A. Problem

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 24. März 2020 wurden nach Darstellung der Antragsteller bestimmte Grundrechte massiv eingeschränkt. Tiefe Eingriffe in die Grundrechte der Bürger seien nun der Kontrolle der Parlamente der Länder entzogen. Gleiches gelte für zustimmungsfreie Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 IfSG im Hinblick auf die Kontrolle des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Da die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung insbesondere in Krisenzeiten gewährleistet sein müsse, seien die Verordnungsermächtigungen, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz ergäben, dahingehend auszugestalten, dass Verordnungen der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag sowie dem Bundesrat zur Zustimmung zuzuleiten seien. Das Infektionsschutzgesetz solle in § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 IfSG dahingehend abgeändert werden, dass die Tragweite der Verordnungsermächtigung im Hinblick auf Inhalt, Zweck und Ausmaß ausreichend bestimmt sei.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Die Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/20676 abzulehnen.

Berlin, den 4. November 2020

Der Ausschuss für Gesundheit

Erwin Rüdgel
Vorsitzender

Detlev Spangenberg
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Detlev Spangenberg

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 170. Sitzung am 2. Juli 2020 den Antrag auf **Drucksache 19/20676** in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat sowie den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Deutsche Bundestag hat am 24. März 2020 das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht nach Darstellung der Antragsteller die Ermächtigung der Bundesregierung vor, nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag Rechtsverordnungen zu erlassen, die tiefe Eingriffe in die Grundrechte der Menschen darstellen. Nach § 32 IfSG würden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend seien, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. § 28 IfSG sei deutlich ausgeweitet worden. Es sei die Möglichkeit geschaffen worden, Personen auf im Gesetz unbestimmte Zeit zu verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, solange es zur Verhinderung einer Krankheitsübertragung nötig sei. Somit würden zahlreiche Grundrechte massiv eingeschränkt. Tiefe Eingriffe in die Grundrechte der Bürger seien nun der Kontrolle der Parlamente der Länder entzogen. Gleiches gelte für zustimmungsfreie Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 IfSG im Hinblick auf die Kontrolle des Deutschen Bundestages. In einer parlamentarischen Demokratie müssten Regelungen, die tief in die Rechte der Bürger eingriffen, ausreichend bestimmt sein, um die parlamentarische Kontrolle von Handlungen der Exekutive zu gewährleisten. Die Exekutive dürfe sich nicht selbst ermächtigen, tiefgreifende Einschränkungen der Freiheitsrechte der Bürger mit Hilfe von Rechtsverordnungen jenseits der möglichen Kontrolle durch das Parlament anzuordnen. Nach Artikel 80 Absatz 4 GG hätten die Länder die Möglichkeit, anstelle einer Rechtsverordnung ein Gesetz zu erlassen, wenn sie aufgrund eines Bundesgesetzes eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung hätten. Von diesem Recht Gebrauch zu machen, gebe den Parlamenten der Länder die Möglichkeit, die parlamentarische Kontrolle zu ermöglichen. Die Länder seien aufgefordert, die Parlamente in angemessener Weise an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn und insoweit sie tiefe Eingriffe in die Rechte der Bürger vornehmen.

Da die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung insbesondere in Krisenzeiten gewährleistet sein müsse, seien die Verordnungsermächtigungen, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz ergäben, dahingehend auszugestalten, dass Verordnungen der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag sowie dem Bundesrat zur Zustimmung zuzuleiten seien. Das Infektionsschutzgesetz solle in § 5 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 IfSG dahingehend abgeändert werden, dass die Tragweite der Verordnungsermächtigung im Hinblick auf Inhalt, Zweck und Ausmaß ausreichend bestimmt sei.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 110. Sitzung am 4. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20676 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 110. Sitzung am 4. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/20676 zu empfehlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 111. Sitzung am 4. November 2020 seine Beratungen zum Antrag auf Drucksache 19/20676 aufgenommen und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt er mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 19/20676 abzulehnen.

Petition

Dem Ausschuss für Gesundheit hat zu dem Antrag eine Petition vorgelegen, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Die Petition wurde in die Beratungen einbezogen und der Petitionsausschuss entsprechend informiert.

Berlin, den 4. November 2020

Detlev Spangenberg
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.